Start of Kingdom of Hanover Jewish Community Collection.

AR 5131

Sys #: 000197083

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 5131 1/1 Kingdom of Hanover Jewish Community Collection 1828-1864 K

Seven Documents (Letters)

Summary of Contents of letters:

A Plea to the Court of Schoenebeck, Kingdom of Hannover, about members of the congregation (names listed), that are disturbing the service in the synagogue by noise, etc. One man brought in food and brandy, others got close to fistfighting.

The president of the synagogue cursed while the thora was open on the pulpit, he made a fist and left the house. He returned after 1/2 hour in the same mad condition.
Gemeinden Grohden, Roennebeck and Aumund Kingdom of Hannover.

Sets of Rules for Behavior in Synagogue:
1 Set in Hebrew. 1 set dated Aug. 10, 1828. Letter with rules dated June 27, 1864.
Congregation of Aumund.

Year 1829 Bill for membership fees in the Gemeinde Grohn.

1834 A letter to the Landesrabbiner Dr. Heilbutt at Stade, Koeniglicher Hannoverscher Landesrabbiner zu Stade. Members of Gemeinde Lesum having to join Ritterhude services.

Letter dated Dec. 19, 1834 to Court (Gericht) at Schoenebeck asking to cause order to be had in synagogue.

N. 800. pr. 4. 85 N.F. 1804

An

das evangelische Consistorium Schönebeck.

Da in gehorsamster Erfahrung gekommen, daß sich in dem ihnen hochst anvertrauten Aufsichtsdistrikt unverhohlen, ihrer evangelischen Gemeinde Schönebeck mit dem Gift unzufriedene Gesellen zu finden und solche sich bereits verlauten lassen, gegen die Feyerlichkeit des Todes unsers seligen Königes Majestät, und dessen hinterlassene Töchter, seine Majestät die Königin Louise selig und Prinzessin Friederike selig, auch gegen den Minister Grafen von Hertzberg zu Recke, nicht unanständige und ehrerbietige Urtheile zu fällen, und solche unter dem Volke auszubreiten, so wird ihnen evangelischen Consistorii, wie auch allen andern, so es betrifft, hiermit bekannt gemacht, daß derjenige Ort, wo die Feyerlichkeiten des Todes-Tages Sr. Majestät des Königes Friedrich Wilhelm des Dritten, seligen Andenkens, in einer öffentlichen Versammlung gefeyret, und sich eine jüdische Gemeinde befinden, gehalten werden muß, und sich eine abweichende, daß eine evangelische Gemeinde, der sich nicht schämet, während des Gottesdienstes in der Synagoge allerhand Lärmen und Unfug zu machen und dadurch jeden dem Gottesdienst beiwohnenden Christen in der Synagoge in seiner Andacht zu stören und sich auf das Aeußerste zu beleidigen, damit eine solche gegen Gott und Religion unanständige, ärgerliche und strafbare Handlung für die Zukunft an gedachtem Orte nicht wieder stattfinde.

Da haben wir Ihnen gemessen Befehlen gegen die Einwohner gedachter jüdischen Glaubens-Genossen, welchen ebenfalls damit

no2

ob er verpflichtet wäre, sein Kind während dieselben sich versammelt haben, außerhalb Lesens und gegen jedes Hinzuthun derselben mitzugeben, welches dann in folgendem gehorsamst Vorschlag, und zwar

1. Gegen Seelig Meyer zu Fröhn.

Dieser entfernt sich nicht in der Synagoge Schwarzen und Braunschweig gewinnzubringen, selbige nicht nur selbst während des Gottesdienstes Theil, meine zu verrichten, sondern sogar dem Vorsänger Kleyband Rosenberg darauf abzugeben. Da sich derselbe bis und während des Gottesdienstes von 26sten Oct. 1834. nicht nur gegenwärtig, sondern sich sogar Unterstandene Braunschweig zu trinken.

Dann entfernt dieser Meyer sich nicht, mit dem in der Synagoge anwesenden andern Juden allerley Handel auf eine irrgard verdächtige Weise anzufangen, dadurch nicht eine Mißhelligkeit sich ereignend, sondern einige Juden während des Gottesdienstes in der Synagoge zu einem Gespräch zu verleiten, und zu diesem Ende aus der Synagoge zu gehen, um sich auf der Straße mit ihm zu zanken:

Da sich derselbe noch fürzlich

1, dem Marcus Kayser zu unternommen in der Synagoge selbst Pflichten ergeben und ihn die gehaltene Predigt in solcher Weise vor Gericht gestellen und damit zu schlagen gedrohet, welches durch Hülfe des dem Pursal Joseph Kayser nicht zur Ausführung kam, denen wäre nun, Marcus Kayser, ohne Hülfe genommen, gewiß selbst sein Leben in Gefahr gestanden. Und

2, forderte derselbe den Hendelein Haber und Rönnebeck in der Synagoge, während ebenfalls Gottesdienst gewichtet wurde, auf mit Heraus zugehen, um sich mit ihm zu zanken.

Diese sind nur einige Thatsachen, denen viele unerwähnt mancher können. Ein unpflichtiger Gottesdienst wird dadurch aber schon nicht verhindert können, wie durch solche Auftritte der Gottesdienst gestört wird, und dann gewiß einige Mannspersonen zu wenig wissen.

2. Gegen den Vorsänger M. L. Rosenberg zu Hannover.

Auf diesen stützt, observanten wir in seiner eigenschaft als Vorsänger auf Veränderung halten soll, allerhand Händel hervor, eine nicht gute Absicht den Gottesdienst zu stören. Da durch seine am 26sten Octbr. 1834 während des Gottesdienstes und da den jüdischen Gesetzen gemäß, die Thora, das Allerheiligste allen jüdischen Glaubensgenossen, auf seinem Altare nicht genug in lang, genug bis dreimal mit gebeugten Knien fest stehen auf denselben zu schlagen, entweder lobend und singend: Darauf lief er in seiner Wuth aus der Synagoge, die Thora, die somit seinen Mitbrüder ohne Gebrauch so liegend bleibend durch, nicht zurückend, stehen auf Verlangen einer solchen Gemeinde zurück in die Synagoge, betrug sich fortwährend sehr ungestüm und grob gegen andere jüdischen Gemeinden Vorsteher, über Lesung der Thora, welche er selbst verschuldet hatte. Was nun gebetener Juden traurig ab, welche schwere Pflicht durch den Weiterbau der Thora begangen wird und wollen wir eventuell gehabten sehen, einen solchen Gottesdienst darüber einzuholen, damit dergleichen Strafe bevorstehend werden kann.

Da wir Gelegenheit wir in Ausübung des Standes und Amtes in der Synagoge sehr strenge Vorschriften gegen ihn, als gegen den vorbesagten Seligs Meyer zu stören. Vorsänger Rosenberg, wie er ihn als Vorsänger gebührend, sollte sich auf ihn und gesetzwidrige Handlungen stören selbst, unsere dessen Observanten und Lernbegierige, in der Seligs Meyer ihn darbot, nun, und krank, und ganz unerfreut ist, der Lernbegierige über und bey der auf dem Altare liegenden Thora! ein Blick der strengsten Ahndung gelegen, einen jüdischen Gottesdienst Versammlung.

Endlich noch sehen die über uns entzogenen mitgegenwärtigen Pflichten des Seligs Meyer, Namens

Zu 4. Meyer Selig und Moses Selig zu Fröhn, sich nicht, wenn selbst in diesen Tod ihrem Vater unterfangend, in der Synagoge allen nur möglich Störung des Gottesdienstes schuldig zu machen. Da durch gegen diese beiden jüngeren am 26sten Octbr. 1834 sich während des Gottesdienstes und sogar in der Synagoge selbst Unordnungen Handen zu machen, die nicht zu gewünschen, nicht

nicht unnöthige Zänkereyen zu verhüten, die denen sehr beschwerlich
werden könnten und nicht denen diesen Orts neu gebauten Synagogen
und Damen in der Synagogen, das bisher gute Ruhe und Ordnung
hierbey müßten beobachtet werden, das sie nach Damen versteckt werden.
Hierbey sind wir die Aufsehungen unnöthig Anzeigen die sich vorher
unnahen sollen, ob könnte nach denen mehreren unnöthigen verdacht
die wir aber, um die Sache nicht ganz in Weitläuftige zu verziehen,
hier nicht setzen zu unnöthig halten wollen.

Wir sind eine solche Einrichtung, wie in der vorstehenden Verfügung,
genau worden, angestrebt gelassen, so ist zu verwerfen, das Einsehen
Gottesdienstlichen Versammlungen für die Zukunft gänzlich aufhören und
dann, um so mehr, da selben einige weibliche Personen und bisher den
Synagogen Vorsteher nicht bekannt seyen, sondern lieber den Versammlungen
nicht beygewohnen als in ihren religiösen Andachten sich beunruhigt gestört
zu werden, und sind dann nach Billigung mehrmals mit der gemeinsa-
Wir dürfen bey der bekannten Gewissenhaftigkeit bleiben das möglichsten
Gewissen der fürsorgen Aufsicht leben, das dieselben genaue
Vaterprüfung dienstlich werden, und die Polizeygen Abstrafung
sen zur Verantwortung ziehen wird, als wir dann mir Ihnen sämmt
lichen Ehrerbietigst gehorsamst gehabt haben wollen.

Vorgetragen und Ordnet Grohden und Rönnebeck den 4ten Oct. 1834.

Marcus Kayser. } aus Grohn.
Herz Salomon. }

Simon Hahn. }
Hendelein Hahn. } aus Rönnebeck.
Melchert Gottschalk. }

Leib Pics. }
Joseph Kayser. } aus Grohn.
Wolf Herz. }

Ausgefertigt Stade den 21 Oct 1834

für Landdrostey von
Hahnenkleeschen

۱) ... از ... تا ... ۱۳۰۰ ه‍.ق. ... ۱۳۰۱ ه‍.ق. ... ۱۳۰۲ ه‍.ق. ... ۱۳۰۳ ه‍.ق. ... ۱۳۰۴ ه‍.ق. ... ۱۳۰۵ ه‍.ق. ... ۱۳۰۶ ه‍.ق. ... ۱۳۰۷ ه‍.ق. ... ۱۳۰۸ ه‍.ق. ... ۱۳۰۹ ه‍.ق. ... ۱۳۱۰ ه‍.ق. ... ۱۳۱۱ ه‍.ق. ... ۱۳۱۲ ه‍.ق. ...

David Herz. Rosenbale

S. Hahn

Marcus Kayßer

Joseph Kayßer

Für nicht entschuldigtes Ausbleiben
dieser Gebete sind Strafen zu setzen
wie die nächsten Umstände es erfordern.

1. Die entschuldigten sind den Vorsteher
selber die selbe Personen in der Synagoge
sein die Hausväter. Ihre Obliegenheit
sey die Vigesach und die die Gebetbücher
zu der Synagoge mitbringen müssen.

2. Verpflichtet sey die entschuldigten
wenn die Tefere oder festgesetzte Gebetzeit
vorgelesen wird nicht aus der Synagoge
zu gehen bei 12 Heller. —

3. Einer Gottesdienst, nicht zu stören
oder Lärm zu machen. bei Strafe

4. Wann jemand Streit in der Synagoge
anfängt, mit Gröblichen Worte. —

5 Die Frauenleute nicht in der Synagoge zu
singen bei Strafe. —

6, Wo Geld wird in der Synagoge bekannt
gemacht wird das jemand aus der Gemeinde
ausgetreten hatte, so muß ein jeder der zu
Gebet ist, und keinen Gottesdienst hat kommen
bei Strafe. —

7/ Die Bogen sind das ganze Jahr Sonntags
von der Nachmittags- und Abendpredigt,
über die Cherubim müssen aufgenommen
expandirt, kein Fremder darf Zeugen benennen
und wenn gebraucht sind muß derselbe
Wochen bezahlt werden. —

Diese Statuten sind gesetzig niederzuschreiben
und mit der besten Zuverlässigkeit ohne Zusatz
gehalten und Eigenmächtig aufrechtzuerhalten.

Aumund d 10 ten Aug. 1828.

Samuel Breslauer mpr. Vorsteher
Marcus Kayser
S. Wolff mpr. Vorsteher
Salomon Herz
Simon Hahn
Selig Major
Salomon Löwenstein
David Herz

Reglement

§ 1

[illegible]

§ 2

[illegible]

§ 3

[illegible]

§ 4

[illegible]

§ 5

[illegible]

§ 6

Zu Vorstehern der Gemeinde sind für das Jahr 5 [illegible] 10 [illegible] ernannt worden:

1. Marcus Kaiser in Grätz
2. Herz Salomon [illegible]
3. Simon Kahn in Bernstein
4. Isaac Mayer in Lubbendorff

N° 16

N° 17

Ben 28 Jan 1841.

M. A. Arendorf
J. Hahn
Lilian Wolffson
M. Hahn
J. Hahn
Mb. L. Breslauer

Salomon Levenstein
Isaac Marcus
Joseph Kaiser
Herz Salomon
M. Gottschalk
Louis Herz

Für die Richtigkeit
Der Gemeinde Vorsteher
Joseph Gumpertz Kaiser

Posen den 27ten Juni 1864.

J. Kaiser

Cleefsen

1. to 2ten 3 to 4 to

Einstweg der in vierteljährigen Summen zu Gross zu dem viert der Jorst 1829
nöthigen Anlagen des 2ten Districts

							fl	x
"	2.	"	"	S. Hahn zu Kommenbrik			3	16 1
"	2.	"	"	Selig Meyer zu Fürst			3	16 1
"	"	3.	"	M. Gottschalck zu Kommenbrik +			2	" 1
"	"	3.	"	M. Herz Rosenthal Wive zu Altmund			2	" 1
"	"	3.	"	Salomon Leser zu Altmund Fürst +			2	" 1
"	"	3.	"	Meinert Nemnich Kreyenberg zu Altmund			1	16 "
"	"	"	4.	Herz Salomon zu Gross			"	16 1
"	"	"	4.	M. Kaiser zu Groh			"	16 1
"	"	"	4.	B. Schwabe zu Altmund			"	18 1
"	"	"	4.	C. Gottschalck zu Kronburg			"	18 1
"	"	"	4.	David Herz zu Altmund			"	16 1
						Summe	17	18 10

Das Geld in dem Einlegungsbriefe Meyer Aronsohn zu Schermbeck immer fall
8 Tage Posten frey einzusenden " Esterholz d 12ten May
N. Cohen.

STERHUL

Herrn Simon Hahn 3/4

zu

6 ½

Amt Lemmenhof

gen. 6/36

An

Königlich Hannoversches Land- u. Stadtgericht

in

Stade.

Gehorsamstes Gesuch

des

Gemeinde-Vorstehers J. Gumpert zu

Ritterhude; betreffend:

die Synagoge zu Lesum.

Pflichtschuldigst muß ich gehorsamst das

Nachfolgende berichten:

Der Gottesdienst ist für den ganzen

in Verfall gekommen, daß an Sabbath Abenden

in Lesum nicht mehr Gottesdienst stattfinden kann,

wir müßten unsere Tora mit uns

Ritterhude nehmen und haben daselbst

unsern Gottesdienst verrichtet.

Herr Goldberg in Lesum hat sich gütig

darum bemüht und will zu der freien

Gemeinde in Bremen gehören.

Kein Eigentum daselbst hat derselbe sich

dazu

etwa 12 Jahre schon nicht mehr besucht;
Wolff Tannenbaum in Friedrichsdorf
wandert bis zu der Synagoge in Homburg,
so kommen nun nicht mehr sämmtl. Glieder
zusammen, und kommen bei diesen Umständen
auch nicht mehr in Lesum zusammen,
daß die Synagoge bestehen kann.

Es wird also zu Ihrer Wissenschaft
gebracht, damit allenfalls Commissarius
Meyer angabe sobald zu bestellen sind, der
Gemeinde Vorsteher. ergebenst

J. Günst.

Ritterhude,
den 2. April,
1850.

Hr. Wasserbaron

von Heeren Landrechtsrath Heilbutt

hier!

in

Stade.

Bürgerzeugnisse beschleunigen und erleichtern zu können,
gesetzlich zu bestimmen und einzuführen,
Behörden zu Bescheinigungen über gewerbliche,
häusliche Verhältnisse zu verhalten.-

Gegeben den zwanzigsten Februar
im tausendachthundert dreißig neun und
vierzigsten, nach Christi Geburt im Jahre
des Herrn.-

Kumrad den 19ten Dezember 1834.

Michael Samuel Rosenberg.

End of Kingdom of Hanover Jewish Community Collection.